

08.11.00

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden
Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III**

Punkt 10 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 10a:

In § 10a Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Voraussetzung für eine Förderung nach Satz 1 ist, dass im Inland eine entsprechende Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.“

Als Folge wird die Begründung zu Artikel 1 zu Abs. 1 am Ende wie folgt ergänzt:

„Satz 2 sieht im Hinblick darauf, dass die Fördermittel grundsätzlich aus den im Inland von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erwirtschafteten Beitragsmitteln zur Arbeitslosenversicherung herrühren, einen Fördervorrang für das Inland vor.“

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass die Fördermittel grundsätzlich aus den im Inland von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erwirtschafteten Beitragsmitteln zur Arbeitslosenversicherung herrühren, wird auch ein Fördervorrang für das Inland festgeschrieben. Dieser Vorrang ist auch vor dem Hintergrund der grundsätzlich vorhandenen Träger- sowie Maßnahmestrukturen im Inland gerechtfertigt.

Ausgeliefert am 09. NOV. 2000